

L e s e f a s s u n g

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

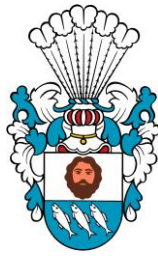
Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung seit dem 11.07.2018 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Abgabenerhebung
- § 2 Erhebungsgebiet
- § 3 Erhebungszeitraum
- § 4 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
- § 5 Befreiungen
- § 6 Ermäßigungen
- § 7 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht
- § 8 Höhe der Kurabgabe
- § 9 Kurkarten
- § 10 Rückzahlung von Kurabgaben
- § 11 Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen
- § 12 Auskunftspflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Barth ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellt werden, erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Absatz 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 2 Erhebungsgebiet

Die Kurabgabe wird in der Stadt Barth mit seinen Ortsteilen Barth, Fahrenkamp und Glöwitz erhoben.

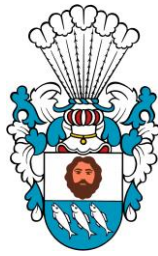
§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. Die Höhe der Kurabgabe und die Festlegung der Saisonzeiten richten sich nach § 8.

§ 4 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus, einer Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder – mobil, einem Zelt, auf einem Boot oder in einer anderen Unterkunftsmöglichkeit stattfindet.
- (2) Als Ortsfremd gilt auch, wer Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie die Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte/Lebensgefährte und minderjährige Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr) und Hausboote sowie Wohnlauben im Sinne des § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetzes.
- (3) Nicht kurabgabepflichtige Personen sind
 1. Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Barth;
 2. Passanten.

Passanten im Sinne dieser Regelung sind Personen, die sich weniger als zwei Stunden im Erhebungsgebiet aufhalten.



Lesefassung
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 5 Befreiungen

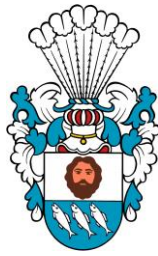
- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
1. Nahe Verwandte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Barth haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 2. Personen, die in der Stadt Barth in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen;
 3. Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit in der Stadt Barth nachweisen und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 4. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 5. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie Begleitpersonen derer, sofern der Schwerstbehinderte auf ständige Begleitung angewiesen ist. Eine entsprechende Kennzeichnung im Behindertenausweis ist erforderlich.

Nahe Verwandte im Sinne dieser Regelung sind Kinder, Kindeskindern, Eltern, Großeltern und Geschwister nebst deren Ehepartnern/Lebensgefährten und minderjährigen Kindern.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Zur Zahlung der ermäßigten Kurabgabe sind berechtigt
1. Schüler, Auszubildende und Studenten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 60 sowie Begleitpersonen derer, sofern der Schwerbehinderte auf ständige Begleitung angewiesen ist. Eine entsprechende Kennzeichnung im Behindertenausweis ist erforderlich.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zahlung der ermäßigten Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich gemäß § 8.



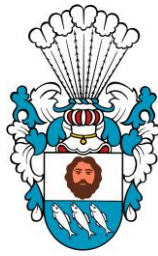
L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und ist beim Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskarte bei der Barth-Information, Markt 3/4, 18356 Barth bzw. an einer von der Stadt Barth beauftragten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskarte gestattet.
- (3) Personen nach § 4 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen die Jahreskurabgabe gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet, zu zahlen. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts tageweise berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (2) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison:
Hauptsaison: 01. Mai bis 30. September
Nebensaison: 01. Oktober bis 30. April.
- (3) In der Hauptsaison beträgt die Kurabgabe pro Person und Aufenthaltstag 1,20 €. Die ermäßigte Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 0,85 €.
- (4) In der Nebensaison beträgt die Kurabgabe pro Person und Aufenthaltstag 1,05 €. Die ermäßigte Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 0,70 €.
- (5) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person 36,00 €. Die ermäßigte Jahreskurabgabe beträgt pro Person 25,50 €.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

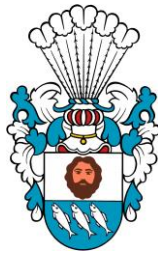
- (6) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I, S. 386) enthalten.

§ 9 Kurkarten

- (1) Bei der Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurabgabepflichtigen lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können bei der Stadt Barth Sammelkurkarten ausgestellt werden.
- (3) Personen, die unter § 5 Absatz 1 Nr. 5 fallen, erhalten kostenfrei Kurkarten.
- (4) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt wurden.
- (5) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlich bereitgestellten Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (6) Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 2 mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Stadt Barth erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und bei Vorlage der Bestätigung des Quartiergebers über den Zeitpunkt der Abreise des abgabepflichtigen Gastes.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

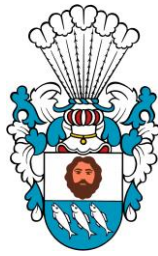


L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 11 Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen, Bootsliegeplätze und ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für die Leiter von Jugendherbergen und ähnlichen Gasthäusern und dergleichen.
Als Quartiergeber gilt auch, wer eigene Wohngelegenheiten, wie Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen, Hausboote, Wohnlauben im Sinne des § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz und dergleichen weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellt.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet,
1. soweit eine Meldepflicht im Sinne des Landesmeldegesetzes (LMG) besteht, die von ihm aufgenommenen Personen entsprechend den Bestimmungen des LMG am Tag der Ankunft anzumelden und dabei entweder die Anmeldung unter Nutzung des elektronischen Meldescheins online vorzunehmen oder zur Anmeldung die vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke zu verwenden. Die Vorlagen und den entsprechenden Zugangscode für den elektronischen Meldeschein bzw. die gesetzlichen Meldescheine/ Kurkarten sind bei der Stadt Barth erhältlich. Die Meldescheine haben die in § 27 LMG aufgeführten Angaben zu enthalten;
 2. soweit eine Meldepflicht im Sinne des Landesmeldegesetzes (LMG) besteht, die Meldescheine entsprechend den Bestimmungen des LMG aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereit zu halten;
 3. die Kurabgabe am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen;
 4. die Kurabgabe spätestens bis zum 3. Werktag des auf die Einziehung folgenden Monats an die Stadt Barth abzuführen;
 5. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik entweder
 - (a) die ausgegebenen Meldescheine entsprechend der Meldescheinverordnung auszufüllen (nicht verwendete oder ungültige Meldescheinvordrucke des laufenden Jahres sind bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei der Stadt Barth abzugeben) und spätestens bis zum 3. Werktag des auf die Einziehung der Kurabgabe folgenden Monats bei der Stadt Barth abzugeben

oder

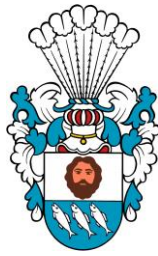


L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

- (b) die erforderlichen Daten online zu melden. In diesen Fällen werden die zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik erforderlichen Daten durch die Stadt Barth online ausgewertet;
6. die Satzung der Stadt Barth über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen;
7. der Stadt Barth über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Stadt Barth Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (5) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Quartiergeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter gegenüber der Stadt Barth nachzuweisen.
- (6) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Stadt Barth die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Barth haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Barth die abgaberelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 11 dieser Satzung nicht ermitteln kann, so ist sie befugt, die Berechnungsgrundlage zu schätzen oder an Ort und Stelle zu ermitteln und einen Abgabebescheid auf dieser Grundlage zu erlassen.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

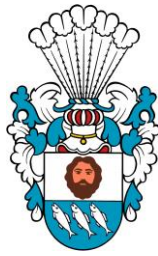
- (1) Zuwiderhandlungen gegen Festlegungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Barth.
- (4) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadtverwaltung Barth eingezogen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die bei der Stadt Barth eingereichten Durchschriften der Meldescheine, die elektronischen Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Barth. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Barth befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
 - Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsveranlagung
 - Zweitwohnsitzerfassung

Die Stadt Barth ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe des Datenschutzgesetzes des Landes M-V (DSG M-V) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt.

Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

- (4) Ferner dürfen diese Daten von der Stadt Barth nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.